



Antwort zur Anfrage Nr.

Vorlage: AW/0041/2025		Datum: 06.06.2025	
Dezernat 4			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: B-Plan 61.2/ Wer	
Betreff:			
Antwort zur Anfrage der WGS-Fraktion zur Fußwegeführung und Wohnmobilstellplätzen in Lay			
Gremienweg:			
24.06.2025	Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität	<input type="checkbox"/>	einstimmig
		<input type="checkbox"/>	mehrheitl.
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt
		<input type="checkbox"/>	Kenntnis
		<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen
		<input type="checkbox"/>	vertagt
		<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP	öffentlich	Gegenstimmen
		<input type="checkbox"/>	Enthaltungen

Antwort:

1. Wie ist der Sachstand zu den Untersuchungen, Planungs- und Betriebskonzepten?

Der Standort der Gartenfläche Bongert in Lay wurde durch die Stadtverwaltung Koblenz hinsichtlich seiner Lage bereits genauer untersucht. Der genannte Bereich liegt innerhalb des Geltungsbereichs des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 252 und ist teilweise als Gemeinbedarfsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Spiel- und Festplatz“ und teilweise als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Das Gebiet befindet sich im Überschwemmungsgebiet des Rheins und liegt teilweise in dessen abflusswirksamen Bereich.

Hinsichtlich der Fußwegeführung kann mitgeteilt werden, dass sich die Grundstücke entlang der B 49 nur teilweise im Eigentum der Stadt Koblenz befinden und für eine Realisierung ein teilweiser Erwerb bzw. Tausch mit den Grundstückseigentümern weiterhin notwendig ist. Die Stadtverwaltung sieht eine Fußwegeführung aus verkehrsplanerischer Sicht weiterhin als sinnvolle Ergänzung zur fußläufigen Erschließung des Stadtteils an. In Bezug auf die Wohnmobilstellplätze ist eine Umsetzung grundsätzlich möglich. Für die Errichtung von Wohnmobilstellplätzen im Überschwemmungsgebiet und dem abflusswirksamen Bereich ist eine wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung nach Rücksprache mit der SGD Nord notwendig; dies hat unter Angabe von hochwasserschützenden Maßnahmen zu erfolgen (z. B. Räumung der Wohnmobilstellplätze bei Hochwasserwarnungen; wasserdurchlässige Beläge). Eine Erschließung über die B 49 ist nicht möglich, aber über die Ortsstraßen grundsätzlich realisierbar. Die Umsetzung als Gesamtkonzept ist im Rahmen des Ziels des Ursprungsbebauungsplans durchaus denkbar – einen Spiel- und Festplatz als Ort der Zusammenkunft in Lay zu schaffen und ergänzend eine für die Umgebungsbebauung verträgliche Anzahl an Wohnmobilstellplätzen zu erstellen. Für die Vermietung der Wohnmobilstellplätze sollten hierbei nachhaltige Synergieeffekte geschaffen werden; eine Vermietung durch einen lokalen gastronomischen Betrieb oder einen lokalen Verein könnte solche Effekte erreichen.

Die Planungsabsichten sind bezüglich der Wohnmobilstellplätze im Wesentlichen von den Grundstücksverhältnissen und der Verkaufsbereitschaft der Eigentümer abhängig. Nur ein geringer Anteil der im Gebiet gelegenen Grundstücke befindet sich im Eigentum der Stadt Koblenz; der Großteil befindet sich im privaten Eigentum verschiedener Eigentümer. Der Sachstand zu Betriebskonzepten wird im Zusammenhang mit den Fördermöglichkeiten des LEADER-Programms untenstehend wiedergegeben.

2. Welche Fördermöglichkeiten durch LEADER/LAG Mosel oder andere konnten ermittelt werden?

Nach Rücksprache mit der Geschäftsstelle der LAG Mosel bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, erfüllt ein Wohnmobilstellplatz alleine nicht die LEADER-Förderkriterien. Das Projekt müsste so aufgebaut und ausgeweitet werden, dass ein entsprechender Mehrwert, v. a. auch für die Leute vor Ort, entsteht. Hierzu wurde beispielhaft aufgeführt, dass man einen Spiel- und Festplatz als Ort der Zusammenkunft schaffen, den Markt auf diesen Platz verlegen und in diesem Zusammenhang auch einen Weinausschank (ähnlich PopUp-Stores) errichten könnte. Eine Projektskizze sollte frühestens entworfen werden, soweit absehbar ist, dass die tatsächliche Flächenverfügbarkeit im Bongert für eine Entwicklung gegeben ist. Die Projektskizzeneinreichung stellt die erste Stufe des LEADER-Förderantragsverfahrens da.

Auswirkungen auf den Klimaschutz: keine

Finanzielle Auswirkungen: keine